LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3461
05. 01. 1990

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Schwarz und Härtel (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Familie

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, illegaler Verleih von Arbeitnehmern, organisierte Schwarzarbeit

Die **Kleine Anfrage 1969** vom 7. Dezember 1989 hat folgenden Wortlaut:

Illegale Arbeitnehmerüberlassung ist zu einem ernstzunehmenden Faktor organisierter Wirtschaftskriminalität geworden.
Die Umgehungsmöglichkeiten des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bewirken enorme Schäden für die betroffenen Arbeitnehmer und die Gesellschaft.
Die gegenwärtige Situation auf dem Arbeitsmarkt zeigt, daß zwar zwischen gewerbsmäßiger Überlassung von Arbeitnehmern und illegaler Arbeitsvermittlung zu unterscheiden ist, daß aber unter dem Deckmantel der Arbeitnehmerüberlassung die Unwissenheit der Arbeitnehmer und die Bereitschaft, Steuern und Sozialabgaben nicht abzuführen, massiv ausgenutzt wird.
Illegale Beschäftigung muß als ein Angriff auf die bewährten Grundsätze der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes sowie der Steuergerechtigkeit gewertet werden.
Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, über die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse ohne Steuerkarte durch die Anwerbung von Aus- und Übersiedlern im Rahmen privater Arbeitsvermittlungen zugenommen hat?
2. Ist der Landeregierung bekannt, daß in sozialen Einrichtungen – wie z. B. in dem Elisabeth-Krankenhaus in Kirchen, Kreis Altenkirchen, geschehen – von den Reinigungsfirmen für Beschäftigungsverhältnisse ohne Steuerkarte geworben wird? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung solche Vorgänge?
3. Wie viele Fälle von unerlaubter/illegaler Arbeitnehmerüberlassung sind in den Jahren 1986, 1987, 1988 und bisher in 1989 in Rheinland-Pfalz aufgedeckt worden?
4. Wie hoch ist nach Schätzung der Landesregierung der hierbei entstandene Schaden
   a) für das Land,
   b) die Versicherungsträger,
   c) die Wirtschaft?
5. In wie vielen Fällen wurden die Staatsanwälte wegen des Verdachtes einer entsprechenden Straftat aktiv, und wie oft kam es zu einer Verurteilung?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dem Unwesen des „Menschenhandels", der Steuerhinterziehung, der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Leiharbeit ein Ende zu machen?

Das **Ministerium für Soziales und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 1990 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Über die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse ohne Steuerkarte bei Aus- und Übersiedlern liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu 2.:

Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Im Fall des Elisabeth-Krankenhauses in Kirchen hatte die örtliche Niederlassung einer Reinigungsfirma entgegen den Anweisungen ihrer Zentrale gehandelt.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. Januar 1990

Zu 3.:

Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in Rheinland-Pfalz werden von den innerhalb der Arbeitsverwaltung eingerichteten „Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung" (hier: Arbeitsämter Koblenz und Ludwigshafen, Landesarbeitsamt Saarbrücken sowie Arbeitsamt Saarbrücken) verfolgt.
Die Anzahl der aufgegriffenen Fälle hat das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland mit Schreiben vom 18. Dezember 1989 mitgeteilt:

1986 = 494 Fälle,
1987 = 403 Fälle,
1988 = 404 Fälle und
1989 = 367 Fälle.

In diesen Zahlen sind auch solche Fälle enthalten, in denen lediglich ein Beteiligter (Verleiher oder Entleiher) seinen Sitz in Rheinland-Pfalz hat. Eine eindeutige Abgrenzung auf „rheinland-pfälzische Firmen" ist nicht möglich.

Zu 4.:

Aufgrund der zu Frage 3 dargestellten Fallzahlen kann die Anzahl der durch illegale Beschäftigung vernichteten Arbeitsplätze nicht geschätzt werden. Es liegen auch keine Informationen über die Höhe des in diesem Zusammenhang entstandenen Schadens – begrenzt auf das Land Rheinland-Pfalz – vor.

Die Bundesregierung hat in ihrem Sechsten Bericht über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung dargelegt, in welchem Umfang Sozialversicherungsbeiträge und Steuerzahlungen durch Schwarzarbeit vorenthalten werden. Die Berechnungen beziehen sich auf 10 000 im Jahre 1987 durch Schwarzarbeit vernichtete Arbeitsplätze:

75 Mio. DM	Rentenversicherung
55 Mio. DM	Krankenversicherung
15 Mio. DM	Arbeitslosenversicherung
6 Mio. DM	Unfallversicherung
165 Mio. DM	Ausfälle im Steueraufkommen.

Auch für die Wirtschaft läßt sich der entstehende Schaden nicht quantifizieren. Ungeachtet dessen ist festzustellen, daß illegale Arbeitnehmerüberlassung zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Bestehende Arbeitsplätze können dadurch gefährdet werden; die Entstehung neuer legaler Arbeitsplätze kann behindert werden.

Zu 5.:

Nach Mitteilung des Landesarbeitsamtes wurden ab 1986 bis jetzt 204 Fälle an die Staatsanwaltschaften abgegeben bzw. Strafanzeige erstattet. In dieser Zeit wurden bisher 55 Personen verurteilt.

Zu 6.:

Das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) begründet ab 1. Juli 1991 die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises. Damit wird das Instrumentarium zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verbessert. Die Kontrollmöglichkeiten vor Ort werden erleichtert und zugleich wird die Hinterziehung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wesentlich erschwert.

Bereits seit dem 1. Januar 1990 werden geringfügig Beschäftigte in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung einbezogen. Durch einen Datenabgleich ist dann eine Überprüfung möglich, ob die geringfügig Beschäftigten gleichzeitig Leistungen bei den Arbeitsämtern beziehen.

In Vertretung:
Dr. Herr-Beck
Staatssekretärin